



KKJPD
Generalsekretariat

Per Mail: info@kkjpd.ch

Bern, 22. Februar 2024

Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Co-Präsidentin, sehr geehrter Herr Co-Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Interkantonale Vereinbarung über den Datenaustausch zum Betrieb gemeinsamer Abfrageplattformen und Datenbanksysteme Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der SSV stützt sich bei dieser Stellungnahme auf die Stellungnahme der Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren KSSD. Er begrüsst den vorliegenden Entwurf ausdrücklich. Der Erlass der Vereinbarung würde einen grossen Fortschritt für die polizeiliche Ermittlungsarbeit bedeuten. Wir teilen die Einschätzung der KKJPD, dass ein solcher namentlich in Bereichen wie der Bekämpfung von Terrorismus oder der transkantonalen und internationalen Schwerstkriminalität dringend notwendig ist. Zugleich regen wir dazu an, den datenschutzrechtlichen Bedenken Rechnung zu tragen. Der Austausch ist auf sicherheitsrelevante Daten zu konzentrieren. Wir raten davon ab, die Vorlage zu überladen, gerade weil sie in vielen Kantonen politisch ohnehin umstritten sein dürfte.

Anliegen zu einzelnen Bestimmungen

Hinsichtlich Art. 3 (Anwendungsbereich) lit. F regen wir zu einer Überprüfung an, ob der Austausch von Daten, die bei der *Durchführung verwaltungspolizeilicher Bewilligungsverfahren und Massnahmen* erhoben werden, tatsächlich nötig ist.

Begründung: Bewilligungsverfahren sind zum Teil kommunalrechtlich geregelt. Nicht immer ist die Polizei die Bewilligungsbehörde (z.B. bei Veranstaltungen).



Änderungsantrag zu Art. 17 (Betriebsverordnung), Absatz 3:

3. Betriebsverordnungen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das im teilnehmenden Kanton oder in der teilnehmenden Gemeinde für den Erlass einer Verordnung kompetente Organ (Verordnungsinstanz). ...

Begründung: Teilnehmende am Datenaustausch sind nach Art. 1 Abs. 1 *polizeiliche Behörden der Kantone und der Gemeinden*. Die Betriebsverordnungen regeln wesentliche Aspekte, u.a. gemäss Art. 29 den Verteilschlüssel für die Kosten. Daher ist auch eine Genehmigung durch das zuständige Organ einer teilnehmenden Gemeinde vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld

Direktor

Martin Flügel

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband